

**ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
\_ Reisevermittler Reisebüro  
Messinger**

Flugzeug u. Schiff etc.) und Reisenden auf Grundlage der anderen vermittelten vom Reisendem dem Leistungsträgern, gelten die Reisevermittler mitgeteilten jeweiligen allgemeinen Angaben. Der Reisevermittler stellt die dem Reisenden nach Geschäftsbedingungen.

**1. Geltungsbereich**

1.1. Der Reisevermittler vermittelt Reiseverträge über einzelne Reiseleistungen (wie z.B. Angaben des Reisenden über Flug, Hotel etc.), über Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 den PRG) sowie über Reiseleistungen (iSd § 2 Abs 5 PRG) zwischen Reiseveranstalter bzw. Leistungsträger und dem Reisenden. Der Reisevermittler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Im nachfolgenden Reisevermittler das Reisebüro Messinger.

**2. Aufgaben**

2.1. Ausgehend von den Angaben des Reisenden über erstellte Reiseleistungen (iSd § 2 Abs 2 den PRG) sowie über Reiseleistungen (iSd § 2 Abs 5 PRG) zwischen Reiseveranstalter bzw. Leistungsträger einerseits und dem Reisenden andererseits. Der Reisevermittler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Im nachfolgenden Reisevermittler das Reisebüro Messinger.

des Pauschalreise des Reiseveranstalters oder bei verbundenen Reiseleistungen die Leistung des Leistungsträgers unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/ortes sowie unter Rücksichtnahme auf die mit der Reise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. Expeditionsreisen) nach besten Wissen dar. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination) besteht nicht, sofern je nach Art der Reise keine Umstände vorliegen, die einer gesonderten Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vermittelnden Leistung erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheidet, die Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat der Reisende die Möglichkeit nähere Angaben zu den landesüblichen Gegebenheiten insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard

1.2. Die Allg. Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie - bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist - übermitteln wurden oder der Reiseanbieter bindet den Reisenden deren Inhalt einsehen konnte. (siehe Homepage). Sie sind Grundlage des Reisevermittler und Reisenden den abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag.

Reiseangebot gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit diese für die Reise von Relevanz sind. Das Reisevermittler erstellte Reiseangebot bindet den Reisenden deren Inhalt einsehen konnte. (siehe Homepage). Sie sind Grundlage des Reisevermittler und Reisenden den abgeschlossenen Vertrag zwischen der Reiseveranstalter bzw. verbundenen Reiseleistungen

den Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vermittelnden Leistung erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheidet, die Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat der Reisende die Möglichkeit nähere Angaben zu den landesüblichen Gegebenheiten insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard

1.3. Für den Geschäftsbesorgungsvertrag gelten die gegenseitlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl Punkt 1.2). Für Vertragsverhältnisse zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter, vermittelt unternehmen (z.B. Bahn, Bus, unternehmen

oder einzelnen Reiseleistungen zwischen Leistungsträger und Allgemeinen Reisendem kommt zustande, wenn das Reiseangebot durch den Reisenden angenommen wird (=Vertragserklärung des vermittelten Reisenden, vgl 1.3). Transport- 2.3. Der Reisevermittler berät und informiert den

Hygiene sich an den jeweiligen Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat der Reisende die Möglichkeit nähere Angaben zu den landesüblichen Gegebenheiten insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard

(Landesüblichkeit) der zu laender/ - bzw. von EU- in einem dieser  
vermittelnden Leistungen Bürgern von ihren jeweiligen Standardinformationsblätter  
grundsätzlich im Katalog oder auf Vertretungsbehörden - abgedeckt ist.

der Website des jeweiligen eingeholt werden. Als bekannt  
Reiseveranstalters nachzulesen. wird vorausgesetzt, dass für

2.4. Der Reisevermittler Regel ein gültiger Reisepass Kundenwünschen (z.B.  
informiert den Reisenden gemäß (z.B. nicht abgelaufen, nicht Meerblick) sind grundsätzlich  
§ 4 PRG, bevor dieser durch eine als gestohlen oder verloren unverbindlich und lösen keinen  
Vertragserklärung an einen gemeldet etc.) erforderlich ist, Rechtsanspruch aus, solange  
Pauschalreisevertrag gebunden für dessen Gültigkeit der diese Wünsche nicht vom  
ist: Reisende selbst verantwortlich Reiseveranstalter bei

2.4.1. Über das Vorliegen einer Einhaltung der ihm Vorgabe des Reisenden gemäß §  
Pauschalreise mittels mitgeteilten 6 Abs 2 Z1 PRG bzw. bei  
Standardinformationsblatt gemäß gesundheitspolizeilichen verbundenen Reiseleistungen  
§ 4 Abs 1 PRG. Darüber hinaus Formalitäten selbst oder einzelnen Reiseleistungen  
kann das verantwortlich. Für die im Sinne einer Vorgabe des  
Standardinformationsblatt für Erlangung eines notwendigen Reisenden vom Leistungsträger  
Pauschalreisen grundsätzlich – Visums ist der Reisende, bestätigt worden sind. Erfolgt  
sofern vorhanden und abgedruckt sofern sich nicht der eine Bestätigung, liegt eine  
bzw. hochgeladen – im Katalog Reisevermittler bereit erklärt verbindliche Leistungszusage  
oder auf der Website des hat, die Besorgung eines vor.  
jeweiligen Reiseveranstalters solchen zu übernehmen, selbst  
eingesehen werden. verantwortlich.

2.4.2. Über allgemeine Pass- und 2.5. Der Reisevermittler  
Visumserfordernisse des informiert den Reisenden, 3.1. Der Reisende hat dem  
Bestimmungslandes bevor dieser durch eine Reisevermittler alle für die  
einschließlich der ungefähren Vertragserklärung gebunden Reise erforderlichen und  
Fristen für die Erlangung von ist, gemäß § 15 Abs 1 PRG bei relevanten personenbezogenen  
Visa und für die Abwicklung von verbundenen Reiseleistungen, (z.B. Geburtsdatum,  
gesundheitspolizeilichen dass der Reisende keine Staatsangehörigkeit etc.) und  
Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 Rechte in Anspruch nehmen sachbezogenen Informationen  
PRG), sofern diese Informationen kann, die ausschließlich für (z.B. geplante  
für die betreffende Pauschalreise Pauschalreisen gelten, und Einfuhr/Mitnahme von  
einschlägig sind. Auf Nachfrage dass jeder Leistungserbringer Medikamenten, Prothesen,  
informiert der Reisevermittler lediglich für die Tieren, etc.), rechtzeitig,  
über Devisen- und vertragsgemäße Erbringung vollständig und wahrheitsgemäß  
Zollvorschriften. Darüber hinaus seiner Leistung haftet sowie, mitzuteilen. Der Reisende hat  
können allgemeine Informationen dass dem Reisenden der den Reisevermittler über alle in  
zu Pass- und Insolvenzschutz nach der seiner Person oder der von  
Visumserfordernissen, zu Pauschalreiseverordnung, Mitreisenden gelegenen  
gesundheitspolizeilichen zugutekommt. Der Umstände (z.B. Allergien,  
Formalitäten sowie zu Devisen- Reisevermittler entspricht Nahrungsmittelunverträglichkeit  
und Zollvorschriften von gemäß § 15 Abs 2 PRG dieser , keine Reiseerfahrung etc.), und  
Reisenden mit österreichischer Informationspflicht, wenn er über seine bzw. die besonderen  
Staatsbürgerschaft durch Auswahl das entsprechende Bedürfnisse seiner  
des gewünschten Standardinformationsblatt Mitreisenden, insbesondere über

Bestimmungslandes unter gemäß PRG Anhang II eine vorliegende eingeschränkte  
[https://www.bmeia.gv.at/reise-  
aufenthalt/reiseinformation/](https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/) bereitstellt, sofern die Art der Mobilität bzw. den  
verbundenen Reiseleistungen Gesundheitszustand und

2.6. Besondere Wünsche des  
Reisenden im Sinne von  
Kundenwünschen (z.B.  
Meerblick) sind grundsätzlich  
unverbindlich und lösen keinen  
Rechtsanspruch aus, solange  
diese Wünsche nicht vom  
Reiseveranstalter bei  
Pauschalreisen im Sinne einer  
Vorgabe des Reisenden gemäß §  
6 Abs 2 Z1 PRG bzw. bei  
verbundenen Reiseleistungen  
oder einzelnen Reiseleistungen  
im Sinne einer Vorgabe des  
Reisenden vom Leistungsträger  
bestätigt worden sind. Erfolgt  
eine Bestätigung, liegt eine  
verbindliche Leistungszusage  
vor.

### **3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden**

3.1. Der Reisende hat dem  
Reisevermittler alle für die  
Reise erforderlichen und  
relevanten personenbezogenen  
(z.B. Geburtsdatum,  
Staatsangehörigkeit etc.) und  
sachbezogenen Informationen  
(z.B. geplante  
Einfuhr/Mitnahme von  
Medikamenten, Prothesen,  
Tieren, etc.), rechtzeitig,  
vollständig und wahrheitsgemäß  
mitzuteilen. Der Reisende hat  
den Reisevermittler über alle in  
seiner Person oder der von  
Mitreisenden gelegenen  
Umstände (z.B. Allergien,  
Nahrungsmittelunverträglichkeit  
, keine Reiseerfahrung etc.), und  
über seine bzw. die besonderen  
Bedürfnisse seiner  
Mitreisenden, insbesondere über  
eine vorliegende eingeschränkte  
Mobilität bzw. den  
Gesundheitszustand und

sonstige Einschränkungen, welche Gutscheine, Vouchers) auf unter Berücksichtigung der für die Erstellung von sachliche Richtigkeit zu seinen jeweiligen Umstände Reisevorschlagen/Reiseanboten Angaben/Daten und auf unverzüglich und vollständig, bzw. für die Aus- bzw. allfällige Abweichungen inklusive konkreter Durchführung der Reise und (Schreibfehler; z.B. Namen, Bezeichnung der Reiseleistungen von Relevanz Geburtsdatum) sowie Vertragswidrigkeit/des Mangels sein können (z.B. bei Unvollständigkeiten zu zu melden, damit der Wanderreisen etc.), wenn überprüfen und im Fall von Reiseveranstalter in die Lage erforderlich unter Beibringung Unrichtigkeiten/Abweichung versetzt werden kann, die eines vollständigen qualifizierten n/Unvollständigkeiten diese Vertragswidrigkeit – sofern dies Nachweises (z.B. ärztliches dem Reiseveranstalter je nach Einzelfall möglich ist Attest), in Kenntnis zu setzen. unverzüglich zur Berichtigung oder tunlich ist – unter

3.2. Kommt es erst im Beweisgründen empfohlen Umstände (z.B. Zeitraum zwischen wird - mitzuteilen. Zeitverschiebung, Vertragsabschluss und Antritt der Unmöglichkeit der Reise zu einer Einschränkung der 3.5. Damit für Reisende mit Kontaktaufnahme bei Mobilität des Reisenden oder eingeschränkter Mobilität Expeditionsreise, Vorliegen ergeben sich in diesem Zeitraum (gemäß Artikel 2 Buchstabe a einer Alternative bzw. einer sonstige Einschränkungen im der Verordnung (EG) Nr. Austausch-/Verbesserungsmögli Sinne des 3.1. hat der Reisende 1107/2006 über die Rechte von chkeit etc.) und des allenfalls dem Reisevermittler dies behinderten Flugreisenden und damit einhergehenden unverzüglich – wobei die Flugreisenden mit Aufwandes (z.B. Ersatzzimmer Schriftform aus Beweisgründen eingeschränkter Mobilität) und säubern, Ersatzhotel ausfindig empfohlen wird - mitzuteilen, deren Mitreisende, für machen), vor Ort zu beheben damit dieser den Reiseveranstalter schwangere Reisende, bzw. bei verbundenen unbegleitete minderjährige 3.7. Der Reisende hat im Fall Reiseleistungen oder einzeln Reisende und Reisende, die der Geltendmachung und des Reiseleistungen den besondere medizinische Erhalts von Zahlungen aus Leistungsträger entsprechend Betreuung benötigen, die Schadenersatz- oder informieren kann. beschränkte Preisminderungsansprüchen im Kostentragungspflicht des Sinne des § 12 Abs 5 PRG (z.B.

3.3. Der Reisende, der für sich Reiseveranstalters für die Ausgleichszahlung gemäß Art 7 oder Dritte durch den notwendige Unterbringung im FluggastrechteVO) oder im Reisevermittler eine Buchung Fall einer aufgrund Falle des Erhalts sonstiger vornehmen lässt, gilt als unvermeidbarer und Auszahlungen und Leistungen Auftraggeber und übernimmt außergewöhnlicher Umstände von Leistungsträgern oder von analog im Sinne des § 7 Abs 2 nicht möglichen Dritten, die auf Schadenersatz- PRG, sofern nicht eine andere Rückbeförderung nicht zur oder Preisminderungsansprüche Vereinbarung getroffen wird, die Anwendung kommt, haben die des Reisenden gegen den Verpflichtungen aus dem betroffenen Reisenden den Reiseveranstalter anzurechnen Geschäftsbesorgungsvertrag Reiseveranstalter oder sind (z.B. Auszahlungen des gegenüber dem Reisevermittler Reisevermittler mindestens 48 Hotels), den Reisevermittler (z.B. Entrichtung des Entgelts Stunden vor Reisebeginn über oder Reiseveranstalter von etc.). ihre besonderen Bedürfnisse diesem Umstand vollständig in Kenntnis zu setzen. und wahrheitsgemäß in Kenntnis zu setzen.

3.4. Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch die 3.6. Der Reisende hat Vermittlung des Reisevermittlers gemäß § 11 Abs 2 PRG, jede 4. Versicherung übermittelten Vertragsdokumente von ihm wahrgenommene 4.1. Grundsätzlich ist bei (z.B. Pauschalreisevertrag, Vertragswidrigkeit der Urlaubsreisen zu beachten, dass Buchungsbestätigung, vereinbarten Reiseleistungen keine wertvollen Gegenstände,

wichtige Dokumente etc. genannten Leistungsinhalt und/oder die mitgenommen werden sollten. Bei Dokumente/Unterlagen Qualität der gebuchten wichtigen Dokumenten wird die Unrichtigkeiten/Abweichung Pauschalreise nicht wesentlich Anfertigung und Verwendung von n/Unvollständigkeiten im verändern. Kopien – soweit deren Gebrauch Sinne von 3.4. aufweisen, hat erlaubt ist - empfohlen. Der der Reisende den 7.3. Bei erheblichen Diebstahl von Wertgegenständen Reisevermittler oder Änderungen kann es sich um kann nicht ausgeschlossen werden Reiseveranstalter zu eine erhebliche Verringerung und ist vom Reisenden kontaktieren (vgl 3.4.). der Qualität oder des Wertes von grundsätzlich selbst, als Reiseleistungen, zu der der Verwirklichung des allgemeinen 6. **Preisänderungen vor** Reiseveranstalter gezwungen Lebensrisikos, zu tragen. **Reisebeginn** ist, handeln, wenn die 6.1. Der Reisevermittler Änderungen wesentliche Eigen- 4.2. Es wird empfohlen, eine setzt den Reisenden an der von schaften der Reiseleistungen Versicherung (Reiserücktritts- ihm zuletzt bekanntgegebenen betreffen und/oder Einfluss auf Reiseabbruch-, Reisegepäck- Adresse klar, verständlich und die Pauschalreise und/oder Reisehaftpflicht-, Auslandsreise- deutlich auf einem dauerhaften Reiseabwicklung entfalten. Ob krankensversicherung, Datenträger (z.B. Papier, eine Änderung bzw. Ver- ringerung der Qualität oder des Verspätungs- und Personenschutz Email) über Preisänderungen Werts von Reiseleistungen etc.), welche ausreichende im Sinne des § 8 PRG, die sich erheblich ist, muss im Einzelfall Deckung ab dem Datum des der Reiseveranstalter im unter Rücksichtnahme auf die Pauschalreisevertrages bis zum Pauschalreisevertrag Art, die Dauer, den Zweck und Ende der Pauschalreise vorbehalten hat, spätestens 20 Preis der Pauschalreise sowie gewährleistet, abzuschließen. Tage vor Beginn der unter Rücksichtnahme auf die Pauschalreise unter Angabe der Gründe der Preisänderung, Intensität und Dauer sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die 5. **Pauschalreisevertrag** Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden. 5.1. Der Reisende erhält bei in Kenntnis. 7. **Änderungen der Leistung vor Reisebeginn** 7.1. Der Reisevermittler Abschluss eines oder 7.2. Unerhebliche 7.4. Ist der Reiseveranstalter Pauschalreisevertrages oder 7.3. Änderungen sind – wobei dies gemäß § 9 Abs 2 PRG zu unverzüglich danach eine **vor Reisebeginn** 7.4. Ist der Reiseveranstalter wesentlichen Änderungen im erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener Ausfertigung des 7.1. Der Reisevermittler 7.4. Ist der Reiseveranstalter wesentlichen Änderungen im erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener Vertragsdokuments oder eine setzt den Reisenden an der von 7.4. Ist der Reiseveranstalter wesentlichen Änderungen im erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener Bestätigung des Vertrags auf ihm zuletzt bekanntgegebenen 7.4. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen im wesentlichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener einem dauerhaften Datenträger Adresse klar, verständlich und gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen im wesentlichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener (z.B. Papier, Email). deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, oben angeführten Sinn jener wesentlichen Änderungen im erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener 5.2. Dem Reisenden werden an Email) über unerhebliche wesentlichen Änderungen im erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener der zuletzt von ihm Änderungen des Inhalts des Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl 4 der bekanntgegebenen Pauschalreisevertrages, die Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl 4 Abs 1 Z 1 PRG) gezwungen Abs 1 Z 1 PRG) gezwungen oder kann er Vorgaben des Kunden, die vom Pauschalreisevertrag sich der Reiseveranstalter im Pauschalreise ausmachen (vgl 4 Abs 1 Z 1 PRG) gezwungen oder kann er Vorgaben des Kunden, die vom Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt wurden, nicht erfüllen Pauschalreise, sofern nichts vorbehalten hat und die er oder erhöht er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 anderes vereinbart wurde, die einseitig gemäß § 9 Abs 1 PRG PRG, um mehr als 8 %, kann den Bestimmungen des § 8 der Buchungsbelege, Gutscheine, vornimmt, in Kenntnis. ist - geringfügige, sachlich PRG, um mehr als 8 %, kann den Bestimmungen des § 8 der Beförderungsausweise und 7.2. Unerhebliche Änderungen sind – wobei dies ist - geringfügige, sachlich PRG, um mehr als 8 %, kann den Bestimmungen des § 8 den geplanten voraussichtlichen Änderungen sind – wobei dies ist - geringfügige, sachlich PRG, um mehr als 8 %, kann den Bestimmungen des § 8 Abreisezeiten und gegebenenfalls jeweils im Einzelfall zu prüfen ist - geringfügige, sachlich PRG, um mehr als 8 %, kann den Bestimmungen des § 8 zu planmäßigen Zwischen- ist - geringfügige, sachlich PRG, um mehr als 8 %, kann den Bestimmungen des § 8 stationen, Anschlussverbindungen gerechtfertigte Änderungen, der Reisende - innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten und Ankunftszeiten zur Verfügung die den Charakter und/oder die - innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten gestellt. Sollten die soeben Dauer und/oder den Reiseveranstalter festgelegten

angemessenen Frist, den Sinne des § 2 Abs 12 PRG Entgelt (Beratungsgebühr) pro vorgeschlagenen Änderungen zurückzuführen sind. Interessenten in der Höhe von € zustimmen, oder 30,-- oder maximal für ein

- der Teilnahme an einer 8.2. Der Reisevermittler Reiseangebot mehrerer Teilnehmer Ersatzreise zustimmen, sofern haftet nicht für Sach- und in der Höhe von € 175,-- diese vom Reiseveranstalter Vermögensschäden des berechnet werden. angeboten wird, oder Reisenden die im

- vom Vertrag ohne Zahlung einer Zusammenhang mit der 9.2. Kommt es über den Entschädigung zurücktreten. Buchung entstehen, sofern sie Reisevermittler zu einer auf unvermeidbare und Buchung von Leistungen (z.B.

Der Reisevermittler informiert außergewöhnliche Umstände Pauschalreise, Flug, Hotel, daher den Reisenden in den eben im Sinne des § 2 Abs 12 PRG Eintrittskarten, ....) beim angeführten Fällen über folgende zurückzuführen sind. jeweiligen Reiseveranstalter Punkte an der von ihm zuletzt oder Leistungsträger, beträgt das

bekanntgegebenen Adresse klar, 8.3. Der Reisevermittler Entgelt (Buchungsgebühr) pro verständlich und deutlich auf haftet nicht für die Erbringung Reisenden € 19,--. einem dauerhaften Datenträger der von ihm vermittelten

(z.B. Papier, Email): Leistung oder für die 9.3. Möchte der Reisende - die Änderungen der Erbringung einer Leistung, den Pauschalreisevertrag im Reiseleistungen sowie welche nicht von ihm Sinne des §7 PRG auf eine gegebenenfalls deren vermittelt worden ist bzw. andere Person übertragen Auswirkungen auf den Preis der nicht von ihm zugesagt worden lassen, stehen dem Reise- Pauschalreise ist dem Reisenden zu vermittler die tatsächlichen und - die angemessene Frist, innerhalb vermitteln bzw. nicht für vom nicht unangemessenen Kosten derer der Reisende den Reisenden nach Reiseantritt der Übertragung, jedenfalls aber Reiseveranstalter über seine selbst gebuchte Zusatz- eine Gebühr € 30,-- zu. Entscheidung in Kenntnis zu leistungen vor Ort. Kommt der

setzen hat, sowie die Reisevermittler bei der 9.4. Für Änderungen (z.B. Rechtswirkung der Nichtabgabe Vermittlung verbundener Umbuchung, Namensänderung), einer Erklärung innerhalb der Reiseleistungen seinen die aufgrund fehlerhafter oder angemessenen Frist, Informationspflichten oder unvollständiger Angaben des - gegebenenfalls die als Ersatz Pflichten zur Insolvenz- Reisenden erforderlich, stehen dem Reisevermittler analog zu §

angebotene Pauschalreise und absicherung im Sinne des § 15 dem Reisevermittler analog zu § 7 Abs 2 PRG die tatsächlichen deren Preis. Abs 2 PRG nicht nach, haftet 7 Abs 2 PRG die tatsächlichen und nicht unangemessenen er nach den ansonsten nur für und nicht unangemessenen

Dem Reisenden wird empfohlen, Pauschalreisen geltenden Kosten, jedenfalls € 30,-- zu. sich bei seiner Erklärung der Bestimmungen der §§ 7 und 10 sowie des 4. Abschnitts des 9.5. Weitere Servicegebühren Reiseende innerhalb der Frist keine PRG. siehe im Büro/auf Wunsch per

Erklärung ab, so gilt dies als mail Zustimmung zu den Änderungen. **9. Entgelt des Reisevermittlers**

**8. Haftung** Dem Reisevermittler steht für seine Tätigkeit ein **10. Zustellung – elektronischer Schriftverkehr**

8.1. Der Reisevermittler haftet angemessenes Entgelt zu. **10.1.** Als Zustell-/ Kontakt- im Rahmen des § 17 PRG für dem Reisevermittler zuletzt adresse des Reisenden gilt die

Buchungsfehler (z.B. Schreib- 9.1. Erstellt der Reise- dem Reisevermittler zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. fehler), sofern diese nicht auf eine vermittler ein den Angaben des Email-Adresse). Änderungen irrümliche oder fehlerhafte oder Reisenden entsprechendes sind vom Reisenden unvollständige Angabe des Reiseangebot, kommt es im sind unverzüglich bekanntzugeben. Reisenden oder auf Anschluss aber zu keiner unverzöglich bekanntzugeben. Der Reisenden sollte sich dabei unvermeidbare und Buchung, kann – je nach Der Reisenden sollte sich dabei außergewöhnliche Umstände im Ermessen des Aufwands - ein der Schriftform bedienen.